

2012/20

1. August 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Pippke (in Vertretung für das Mitglied Dibbern) und Dr. Winkler am 1. August 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin für den Strom, den sie in ihren Fotovoltaikanlagen auf den Holzlagern auf dem Betriebsgelände des Sägewerks [...] erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin einspeist, gemäß § 33 EEG 2009¹ i. V. m. § 16 Abs. 1 EEG 2009 einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung (Vergütung für sog. Gebäudeanlagen).

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die Anspruchstellerin für den in ihren Fotovoltaikanlagen erzeugten Strom einen Vergütungsanspruch für Strom aus sog. Gebäudeanlagen (§ 33 EEG 2009) hat.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt in [...] auf dem Betriebsgelände des dortigen Sägewerks mehrere Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt rund 360 kW_p. Die Anlagen sind auf elf im Jahr 2009 errichteten Bauwerken („Schnittholzregalen“, nachfolgend auch: „Holzlagern“) angebracht.
- 3 Der konkreten Ausführung der Bauwerke liegt ein Vorschlag des Architekturbüros [...] zugrunde. Dieses hatte die Aufgabe, für das Sägewerk auf dem bereits seit 1995 bestehenden Schnittholzlagerplatz für eine Lagerung von ca. 1 600 m³ Schnittholz (hauptsächlich aus Fichte, Lärche und Douglasie) eine Überdachung vorzuschlagen, die Schutz vor Regen und Sonne bei gleichzeitiger Trocknung des Holzes gewährleistet. Zuvor war das Holz auf dem Lagerplatz mit transportablen Dächern abgedeckt worden, deren Nachteile u. a. in einem hohen Arbeitsaufwand, unpassender Länge, Abdecken durch Sturm und zu geringer Anzahl bestanden. Bei der neuen Lösung sollte – unter Berücksichtigung der Hanglage – genügend Abstand zwischen den einzelnen Holzstapeln vorhanden sein, so dass eine optimale Belüftung und damit bestmögliche Trocknung bei Vermeidung von Bläue gewährleistet ist. Des Weiteren sollte ein schneller Zugriff auf die einzelnen Dimensionen sowie die Beschickung

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

und Entleerung mit einem Frontstapler erfolgen können. Von der ursprünglich gewünschten herkömmlichen Halle mit Satteldach wurde aufgrund der Hanglage, der höheren Kosten und der Flächenversiegelung sowie einer nur schwer prognostizierbaren Belüftung Abstand genommen. Statt dessen schlug das Architekturbüro vor, eine „virtuelle Halle in Einzelsegmente zu zerlegen“ und diese Einzelsegmente mit Pultdächern zu versehen.

- 4 Die auf der Grundlage dieser Planung errichteten Bauwerke sind jeweils aus einer Anzahl identischer Elemente aufgebaut. Sechs Bauwerke bestehen aus vier und die übrigen fünf Bauwerke aus fünf dieser Elemente. Jedes Element ist etwa 13,20 m breit und etwa 4,93 m tief und besteht aus drei miteinander verstreuten Doppel-Stahlständern, die in einem Abstand von etwa 4 m zueinander ein Pultdach tragen. Die Pultdächer sind mit ihrer längeren Seite sämtlich in etwa nach Südsüdwesten ausgerichtet und weisen eine Neigung von 20° auf. Die Traufkante liegt etwa 5,20 m über dem Erdboden. Das Niederschlagswasser wird mittels einer an der Traufe angebrachten Regenrinne abgeführt und in drei neu angelegte Sickergruben abgeleitet. Die streitgegenständlichen Fotovoltaikanlagen befinden sich auf den Pultdächern.
- 5 Über einen horizontalen Bewitterungsschutz (Wände) verfügen die Bauwerke nicht. Zur Trocknung der frischen Schnitthölzer – etwa Balken, Kanthölzer, Bohlen und Bretter – durch Winddurchgang werden in die Stapel aus frischem Schnittholz Latten so eingefügt, dass die frischen Hölzer nicht unmittelbar aneinanderliegen, sondern zwischen ihnen immer ein Luftspalt verbleibt, über den die Holzfeuchtigkeit abgeführt werden kann. Die derart gestapelten Hölzer werden zur Trocknung mithilfe von Gabelstaplern in das Holzlager eingebracht, wo sie bis zur Erreichung der gewünschten Holzfeuchte verbleiben.
- 6 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, es handele sich bei diesen Bauwerken nicht um Gebäude i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009, so dass für den auf diesen Bauwerken in PV-Modulen erzeugten Strom nicht die Vergütung des § 33 Abs. 1 EEG 2009, sondern lediglich die Grundvergütung des § 32 Abs. 1 EEG 2009 zu zahlen sei. Sie meint, dass die Bauwerke nicht dem Gebäudebegriff des § 33 Abs. 3 EEG 2009 entsprechen, da sie den Schutz von Sachen nicht hinreichend gewährleisten. Hierzu sei auch ein seitlicher Schutz erforderlich.
- 7 Dem tritt die Anspruchstellerin mit dem Argument entgegen, dass ein seitlicher Schutz den Zweck der Lagerung des Schnittholzes in den Bauwerken konterkarriere, da dies den Luftzutritt hemme – und damit den Abtransport der unerwünschten Feuchtigkeit. Das Schnittholz werde aus „saftfrischem“ Rundholz eingeschnitten

und habe eine Anfangsfeuchte von ca. 40 bis 70 Prozent. Entscheidend für eine saubere Trocknung sei eine kontinuierlich gute Durchlüftung der Holzstapel. Zugleich müssten diese von oben vor Sonne und dauernder Durchnässung geschützt werden. Ein seitlicher Schutz würde diese Effekte verhindern bzw. verzögern. Überdies berge dies noch die weiteren Gefahren der Verblauung und Verstockung der Hölzer. Die seitliche Befeuchtung des Holzes durch Regen spiele nur eine Nebenrolle, da er nur in die äußeren Hölzer eindringe und auch hier nur zu einer Vergrauung führe; das Holz könne ohne Qualitätsverlust verkauft werden.

- 8 Mit Beschluss vom 21. August 2012, auf Wunsch der Parteien geändert am 6. September 2012, hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Kann die Anspruchstellerin von der Anspruchsgegnerin für den in ihren Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom die Zahlung der erhöhten Vergütung nach § 33 i. V. m. § 16 Abs. 1 EEG 2009 verlangen, wenn diese Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf bzw. an den auf dem Betriebsgelände des Sägewerks [...] bestehenden Holzlagerregalen angebracht sind?

Insbesondere: Stellen die o. g. Holzlagerregale, welche auf Betonfundamenten angebracht sind und keinen seitlichen Schutz aufweisen, Gebäude i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009 dar?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 9 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO³ zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28 Abs. 2 VerfO. Die Parteien haben einvernehmlich erklärt, auf eine Begründung des Votums zu verzichten, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht, § 28 Abs. 1 Satz 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dibbern und Dr. Pippke erstellt.

2.2 Würdigung

- 10 Die Anspruchstellerin hat für den Strom, der in den auf den Holzlagern befindlichen Fotovoltaikanlagen erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 33 Abs. 1 EEG 2009. Die Holzlager sind Gebäude i. S. v. § 33 Abs. 3 EEG 2009, weil es sich um überdeckte bauliche Anlagen handelt, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Sachen zu dienen.
- 11 Dies ergibt sich aus der Anwendung der im Hinweis 2011/10⁴ dargestellten Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall. Insbesondere entsprechen die verfahrensgegenständlichen Bauwerke dem dort gefundenen Maßstab für die Minimaleigenschaften von Gebäuden⁵ sowie für die Vorrangigkeit des Schutzzwecks⁶ i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009.
- 12 In dem Hinweis 2011/10 hat die Clearingstelle EEG zur Schutzfunktion einer baulichen Anlage i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2009 Folgendes ausgeführt:

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 05.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁴Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>.

⁵Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Nr. 1c) bis 1e).

⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Nr. 1f) bis 1h).

Dem „Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen“ bauliche Anlagen, wenn sie funktional (auch) darauf ausgerichtet sind, das Wohlbefinden entweder von Menschen oder von Tieren oder die Beschaffenheit von Sachen (d. h. körperlichen Gegenständen, § 90 BGB⁷) vor einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung zu bewahren.⁸ Der Schutz muss sich nicht allein oder vorrangig auf Witterungseinflüsse (z. B. Feuchtigkeit, Wind, Sonnenlicht) beziehen; in Betracht kommt – da der Wortlaut hierzu keine Einschränkungen enthält – auch der Schutz vor Zerstörung, Wegnahme oder sonstiger Beeinträchtigung („Schutz vor dem Menschen“) oder der Schutz vor Umwelteinwirkungen (Schadstoffe, Staub, sonstige unwägbare Stoffe – „Imponderabilien“). Die bauliche Anlage muss keinen absoluten Schutz bieten, die Schutzbestimmung entfällt daher nicht, wenn eine bauliche Anlage seitlich offen ist und daher keinen Schutz vor seitlich einwirkender Witterung bietet.⁹

- 13 Es steht der Annahme von Gebäuden im Sinne des Gesetzes vorliegend deshalb nicht entgegen, dass die Holzlager keinen seitlichen Schutz aufweisen, sondern nach allen Seiten offen sind. Vielmehr erfüllen sie die ihnen zugeordnete Funktion, das darin lagernde Schnittholz vor Sonne und Durchnässung zu schützen, um damit die erforderliche Trocknung zu gewährleisten. Dabei erscheint es der Clearingstelle EEG plausibel, dass Seitenwände den gewünschten Winddurchgang zur optimalen Trocknung des eingelagerten Schnittholzes sogar behindern würden.
- 14 Des Weiteren sind die Holzlager nach Würdigung aller Umstände auch „**vorrangig**“ dazu bestimmt, dem Schutz des eingelagerten Schnittholzes zu dienen. Denn die Holzlager sollten auf dem bestehenden Holzlagerplatz an die Stelle der bis dahin verwendeten transportablen Dächer treten und zu Verbesserungen bei der erforderlichen Trocknung des im Betrieb des Sägewerks umzusetzenden Schnittholzes führen. Damit ist davon auszugehen, dass die Holzlager auch dann genutzt würden, wenn die

⁷Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 27.07.2011 (BGBl. I S. 1600).

⁸Ähnlich *OLG Brandenburg*, Urt. v. 11.01.2011 – 6 U 93/09, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/1254>, Rn. 28. – Eine bauliche Anlage kann, muss aber nicht dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen dienen; so auch die Stellungnahme des BBK e. V., S. 4, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>.

⁹So auch die Stellungnahme des BBK e. V., S. 4; enger der BDEW e. V., der unter Bezugnahme auf verwaltungsrechtliche Rechtsprechung eine „sichere und vollständige“ Ableitung von Niederschlägen jeglicher Art verlangt, s. Stellungnahme des BDEW e. V., S. 2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>.

Solarstromanlagen hinweggedacht würden. Es liegt also ein beständiges Nutzungskonzept jenseits der Solarstromerzeugung vor. Dass die Pultdächer möglicherweise hinsichtlich der Solarstromerzeugung optimiert worden sind, ist unschädlich, solange sich die Solarstromerzeugung – wie hier – als nachrangiger Nutzungszweck darstellt.¹⁰

- 15 Da die Parteien übereingekommen sind, auf eine Begründung des Votums zu verzichten, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht, wird anstelle einer ausführlichen Würdigung im Übrigen auf die angeführten Dokumente verwiesen.

Dr. Lovens

Dr. Pippke
i. V. für Dibbern

Dr. Winkler

¹⁰Clearingstelle EEG, Votum v. 18.04.2013 – 2012/34, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/34>, Rn. 30.